

Sachstandsbericht zur Errichtung und zum Betrieb des stationären Hospizes in Cloppenburg

Das Cloppenburg Hospiz wird gemäß § 1 der Rahmenvereinbarung nach § 9a Abs. 1 Satz 4 SGB V eine baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Einrichtung sein. Es wird über zehn Gästezimmer und zwei Besucherzimmer verfügen.

Das Cloppenburg Hospiz ist kein Altenheim für besondere Patienten, sondern eine hochspezialisierte Einrichtung, in der Pflege und medizinische Versorgung für besondere Situationen angeboten wird. Im Gegensatz zu einem Krankenhaus geschieht dies jedoch in einem „hospizlichen“ Umfeld. Nur diese Zusammenführung von qualifizierter Palliativmedizin/-Pflege und den Inhalten der Hospizbewegung in einem entsprechenden räumlichen Setting ermöglicht, dass die Ziele eines menschenwürdigen Lebensendes erreicht werden können,

Das Cloppenburg Hospiz versteht sich als Teil eines regionalen Netzwerkes der Hospiz- und Palliativversorgung, in dem die wechselseitige Zusammenarbeit der Leistungserbringer über strukturierende und definierende Kooperationsverträge geregelt und im Interesse aller Beteiligten sichergestellt wird.

Die Hospizstiftung für den Landkreis Cloppenburg und die Kleebaum Stiftung sind sich grundsätzlich einig, dass sie eine Betreibergesellschaft (Entwurf Gesellschaftervertrag, s. Anlage) für das stationäre Hospiz als gGmbH gründen wollen und sich dazu einen weiteren/weitere Gesellschafter (präferiert wird das St. Josefs-Hospital Cloppenburg als Träger der Palliativstation und der SAPV) suchen werden. Das Stammkapital soll 150.000 € betragen, von dem die Hospizstiftung und die Kleebaum Stiftung je 50.000 € übernehmen. Solange der dritte Gesellschafter noch nicht beigetreten ist, wird die Kleebaum Stiftung auch diesen Geschäftsanteil übernehmen.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Meyer & Kossen (s. Anlage) haben ergeben, dass ein Hospiz mit bis zu 10 Patientenzimmern nach einer Anlaufphase von 3-5 Jahren in Cloppenburg wirtschaftlich betrieben werden kann. In dieser Zeit kann ein Liquiditätsbedarf von ca. 500.000 bis 600.000 € auftreten. Zur Absicherung dieser Liquiditätslücke werden die Gesellschafter Gesellschafterdarlehen im Gesamtbetrag von bis zu 450.000 € bewilligen. Zusammen mit dem Stammkapital sollte damit der Liquiditätsbedarf für die Anlaufphase abgedeckt sein.

Der Antrag auf einen Versorgungsvertrag wurde bei den Kostenträgern gestellt. Nach Aussage des zuständigen Sachbearbeiters des Landeskrankenkassenverbandes seien Bedarf und Konzept in dem Antrag schlüssig dargestellt. Ein Versorgungsvertrag könne bei Erfüllung der in der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V festgelegten Standards in Ausstattung und Pflege von den Krankenkassen nicht verweigert werden (Kontrahierungszwang).

Die Betreibergesellschaft wird einen qualifizierten Palliativmediziner vertraglich binden, um die medizinische Versorgung im stationären Hospiz rund um die Uhr zu gewährleisten.

Stand 03. August 2016

Dr. Aloys Klaus
Vorstandsvorsitzender Kleebaum Stiftung

Norbert Moormann
Vorstandsvorsitzender Hospizstiftung